

Beitragsordnung ab 01.01.2017 des Deutschen Aero Club e.V.

Die Hauptversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 33 Abs. 3 der Satzung die folgende Beitragsordnung:

1. Finanzierung des Zentralhaushaltes

Der Zentralhaushalt des DAeC e.V. besteht aus Basis- und Fachhaushalt.

Der *Basishaushalt* des DAeC e.V. wird finanziert durch:

- 1.) einen Verbandsbeitrag, bestehend aus einer Verbandspauschale und einem Pro-Kopf-Beitrag, abhängig von der Mitgliedsverbandsgröße nach § 8 Abs. 2 der Satzung
- 2.) einmaligen Umlagen nach § 8 Abs. 6 der Satzung.

Der *Fachhaushalt* wird finanziert durch Fachbeiträge nach § 8 Abs. 4 der Satzung.

2. Verbandsbeitrag für den Zentralhaushalt und einmalige Umlage

- 1.) Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 a und b der DAeC Satzung setzt sich zusammen aus:
 - der Verbandspauschale x Verbandsfaktor (gem. § 17 Abs. 2) und
 - dem Pro-Kopf-Beitrag, der sich aus dem von der Mitgliedsverbandsgröße abhängigen Beitragsfaktor errechnet x der Mitgliederzahl.
- 2.) Die ordentlichen Mitglieder sind beitrags- und umlagepflichtig für ihre unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder.
 - Mittelbare Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern über Vereine gemeldete Mitglieder und Einzelmitglieder.
 - Unmittelbare Mitglieder sind persönliche Mitglieder der ordentlichen Mitglieder.
- 3.) Keine Beiträge sind zu zahlen für:
 - Mitglieder, die am 1. Januar eines Beitragsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - fördernde Mitglieder der ordentlichen Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder des DAeC e.V. nach § 5 Abs. 4 der Satzung.
- 4.) Die Höhe des Beitrages für fördernde Mitglieder nach § 5 Abs. 3 der Satzung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen.
- 5.) Die Hauptversammlung bestimmt im Einzelfall über die Kriterien und die Fälligkeit der einmaligen Umlagen.

3. Erhebung des Verbandsbeitrages

- 1) Die ordentlichen Mitglieder melden bis zum 31. März eines jeden Beitragsjahres ihre Mitglieder nach Luftsportart und DOSB-Vorgaben getrennt nach Geschlecht und den Altersgruppen 0 bis 6 Jahre, 7 bis 14 Jahre, 15 bis 18 Jahre, 19 bis 21 Jahre, 22 bis 26 Jahre, 27 bis 40 Jahre, 41 bis 60 Jahre und über 60 Jahre nach dem Mitgliederstand zum 1. Januar eines Beitragsjahres an den Deutschen Aero Club e.V.

4. Folgen einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

Der Verbandsbeitrag nach Nr. 2 ist auch dann zu bezahlen, wenn das mittelbare DAeC-Mitglied von der Beitragspflicht gegenüber seinem regionalen Multi-Luftsportverband oder seinem nationalen Mono-Luftsportverband ganz oder teilweise befreit ist.

5. Sportbeiträge der Bundeskommissionen

Die Sportbeiträge gem. § 8 Abs. 5 der DAeC-Satzung werden von den Bundeskommissionen in eigener Zuständigkeit bis 30.06. für das Folgejahr festgesetzt.

Die Beitragsfestsetzungen sind dem Generalsekretariat bis zum 15.07. mit einem beigefügten Protokoll bekanntzugeben.

6. Einzugsverfahren

- 1.) Die Beiträge werden als Monatsbeiträge am ersten Werktag des Folgemonats per Lastschrift (gem. § 8 Abs. 12 der Satzung) eingezogen.
- 2.) Bis zur Abgabe einer Meldung für das Beitragsjahr erfolgt der Einzug in der Höhe von 1/12 des Gesamt-Beitrages des Vorjahres. Ein Ausgleich findet mit dem darauffolgenden Einzug statt.
- 3.) Beitragsrückstände sind ab dem Fälligkeitstag nach § 288 BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 4.) Kann der Einzug aufgrund erteilter Lastschrift nicht erfolgen, insbesondere weil eine Rückgabe der Lastschrift vorgenommen wird oder keine Kontodeckung vorliegt, so ist für jeden Fall des fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs eine Bearbeitungsgebühr von 10 Prozent der nicht eingezogenen Beiträge verwirkt, es sei denn der Beitragspflichtige weist nach, dass das Fehlschlagen des Lastschrifteinzugs von der beauftragten Bank verschuldet ist. Die Pflicht zur satzungsgemäßen Beitragsentrichtung bleibt unberührt.

7. Weitere Beiträge

Beiträge für Veranstaltungen setzt das durchführende Gremium fest. Beiträge für bestimmte Handlungen, die der DAeC auf Veranlassung einzelner vornimmt, setzt der Vorstand fest.

8. Schlussbestimmungen

Die Beiträge gemäß Ziffer 2, 3 und 5 ergeben sich aus der aktuellen Beitragstabelle gemäß Beschluss der Hauptversammlung (§ 18 Abs. 4 der Satzung). Die weiteren Beiträge gem. Ziffer 7 ergeben sich aus den jeweiligen Beschlüssen, die auf der Homepage des DAeC veröffentlicht sind.

Diese Beitragsordnung ersetzt die von der Hauptversammlung am 22.04.2016 beschlossene Beitragsordnung und tritt am 01.01.2017 in Kraft.